

Rolf Höfert
Geschäftsführer des
Deutschen Pflegeverbandes (DPV) e.V.
Experte für Pflegerecht
Mittelstr. 1
56564 Neuwied
Tel. 02631/ 8388-22
FAX 02631/ 8388-20
E-Mail: deutscher_pflegeverband_dpv@t-online.de
Internet: www.dpv-online.de

Onkologisches Pflegesymposium am 09.09.2005 in Kaiserslautern

Pflege im Recht – Von Fall zu Fall

Sicher haben Sie im Pflegealltag schon einmal eine sog. Schrecksekunde erlebt. Vergleichbar der Luftfahrt, kann es auch im medizinischen und pflegerischen Leistungsbereich zu einer „Beinahe-Katastrophe“ kommen.

Medizinischer Fortschritt, Erkenntnisse der Pflegewissenschaft, alternde Gesellschaft, Forderungen steigender Effizienz bei knappen Ressourcen stellen eine große Herausforderung an alle Beteiligten im Gesundheitswesen dar. Neben diesen Rahmenbedingungen müssen die Patientensicherheit, Qualitätssicherung und der Schutz der Profession Pflege im Mittelpunkt stehen. Sobald ein Patient mit der jeweiligen Einrichtung einen Vertrag abgeschlossen hat, geht er davon aus, dass sich sein Restrisiko dadurch weitgehend reduziert hat.

Die Rechtsempfindlichkeit der Bürger mit meist materiellen Schadenersatzansprüchen hat in den letzten Jahren wesentlich zugenommen. Im juristischen Ernstfall sieht sich die Pflege mit dem Vorwurf der gefährlichen Pflegehandlung konfrontiert. Strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen können einschneidende Folgen für jeden Einzelnen bedeuten.

Das Recht orientiert sich an Gesetzen und nicht an Rahmenbedingungen. Die Fälle und Urteile lassen sich auf alle Leistungsbereiche der Pflege übertragen. Die Verantwortung der Pflege im Versorgungssystem wird transparent und soll Ihnen als Modul der Sicherheit dienen.

Denn: Vorbeugen ist besser als haften!

Die Anordnungsverantwortung für medizinisch-diagnostische und therapeutische Maßnahmen trägt grundsätzlich der Arzt. Nach überwiegender Meinung ist die *Durchführung* von Injektionen, Infusionen und Blutentnahmen grundsätzlich dem Arzt vorbehalten. Er darf diese Tätigkeiten dem Assistenzpersonal übertragen, ist damit aber zur Aufsicht und Kontrolle des für ihn tätig werdenden Personals verpflichtet.

Die Durchführungsverantwortung für die verordnete Maßnahme übernimmt die Pflegeperson. Bestehen Bedenken bezüglich der Verordnung, müssen diese umgehend dem Arzt bzw. einem leitenden Arzt gegenüber geäußert werden (Remonstrationsrecht, -pflicht). Bleibt der Arzt trotz dieser Bedenken bei seiner Anordnung, so trifft ihn die alleinige Verantwortung für einen eventuellen Schaden.

Der Pflegealltag im Krankenhaus ist geprägt von kurzer Verweildauer des Patienten bei hoher Pflegeintensität, umfangreichen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, knappen Personalressourcen und der Fallpauschalenfinanzierung.

Dem Patienten wird im Rahmen des Krankenhausaufnahmevertrages u. a. eine Versorgung nach aktuellem Stand der Wissenschaft in Medizin und Pflege zugesichert. Dieses begründet sich auch mit den Qualitätssicherungsforderungen der Sozialgesetzgebung. Die Pflegenden gelten im Rahmen dieses Vertrages als Erfüllungsgehilfen. Bei Pflichtverletzung des Vertrages kann der Patient Schadenersatz im Sinne § 280 BGB verlangen.

Für Pflegende trifft im Rahmen der Haftung der § 823 BGB (Schadenersatzpflicht) zu:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Als Folge steigender Schadenersatzansprüche aus Behandlungs- und Pflegefehlern wurden die Haftpflichtprämien für die Einrichtungsträger angehoben. Dadurch kommt es auch vermehrt zu Rückgriffsforderungen des Arbeitgebers auf den Arbeitnehmer.

Mitverschuldungsaspekte des Arbeitgebers

- Fehlende Desinfektions- und Hygienepläne für die Räume und Geräte
- Nichtbeachtung der neuesten gesicherten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik
- Weigerung des Arbeitgebers, die Arbeitnehmer auf Fortbildungsveranstaltungen zu schicken
- Fehlen von Anweisungen für die verschiedenen Desinfektionen
- Mangelnde Umsetzung des Medizinproduktegesetzes
- Keine Anweisungen zur Kontrolle von Ergebnissen
- Mangelnde Übergabezeiten zwischen den Schichtdiensten
- Personelle Unterbesetzung

Haftung des Arbeitnehmers

- Wenn er im Dienst dem Arbeitgeber einen hohen Schaden zufügt
- Bei grober Fahrlässigkeit in der Regel den Gesamtschaden
- Bei mittlerer Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung des Einzelfalles zur Hälfte
- Bei leichtester Fahrlässigkeit nicht

(BAG Urteil vom 23.01.1997 – 8AZR 893/95)

Im Pflegealltag kommt es oftmals zu Kompetenzproblemen zwischen ärztlicher und pflegerischer Profession bzw. zwischen Pflegefach- und Hilfskräften, insbesondere wenn es um die Übertragung und Übernahme ärztlicher Aufgaben geht.

Die Pflegedokumentation gehört zu den wesentlichen und selbstverständlichen Instrumenten der Pflege. Pflegenden haben ihre Aufgaben eigenverantwortlich im Sinne des Altenpflege- und Krankenpflegegesetzes sowie der Qualitätssicherung zu erfüllen. Für die Umsetzung einer einwandfreien Pflegedokumentation hat der Träger der Einrichtung Sorge zu tragen.

Auch in strafrechtlichen und zivilrechtlichen Prozessen spielt die Dokumentation eine wesentliche Rolle als Qualitäts-, Therapie- und Pflegebeweissicherung.

Eine mangelhafte oder lückenhafte Dokumentation hat im Schadensfall weitreichende Folgen für Einrichtungsträger, Arzt oder Pflegeperson. Viele Gerichtsprozesse gegen Pflegeeinrichtungen und Pflegenden gehen für klagende Patienten erfolgreich aus, weil die Dokumentation mangelhaft war.

Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt verletzt, zu der er unter den zutreffenden Umständen und seinen persönlichen (beruflichen) Kenntnissen verpflichtet und im Stande ist.

Die Sorgfaltspflicht berücksichtigt alle Erkenntnisse bezüglich der Situation des Patienten und seiner Umgebung. Der Tatbestand der Verletzung der Sorgfaltspflicht gilt als erfüllt, wenn das Pflegepersonal nicht die gesicherten pflegerischen Erkenntnisse berücksichtigt, die dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft, Technik und der aktuellen Pflegewissenschaft entsprechen.

Unter rechtlichen Aspekten hat der Patient Anspruch auf eine Pflege nach aktuellem Stand der medizinischen und pflegerischen Wissenschaft. Standards und Leitlinien sind in der Umsetzung dieser Anforderung ein wesentliches Anleitungs- und Koordinationsinstrument für pflegerisches Handeln. Sie beschreiben jeweils den Maßstab für die sorgfältige Durchführung im Sinne von §§ 276, 278 BGB.

Kommt es zu strafrechtlichen bzw. zivilrechtlichen Auseinandersetzungen und liegen keine Standards für den zutreffenden Pflegebereich und die Tätigkeiten vor, so wird von Seiten der Anklage jeweils auf den aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft zurückgegriffen, der sich aus umfangreichen Veröffentlichungen ableiten lässt.

Buchtipps:

Von Fall zu Fall – Pflege im Recht

Rolf Höfert

Springer Verlag Heidelberg, ISBN3-540-25601-6